

## Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebühren

Anlage C

Vom 10. Juni 1954

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

### § 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 913) in ihrer derzeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. Zu § 3

a) erhält Nr. 5 Satz 3 folgende Fassung:

„Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde nicht an eine Vermittlungsstelle ihres Ortsnetzes, sondern an ein anderes Ortsnetz angeschlossen, so hat die Gemeinde den Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen nach Abschnitt I Nr. 4 der Fernsprechgebührevorschriften zu zahlen.“

b) wird in Nr. 9 die Angabe „9 DM“ durch „18 DM“ ersetzt.

c) werden in Nr. 17 die Worte „Ortsgesprächsgebühren und 20 v. H. der Ferngesprächsgebühren“ durch die Worte „Orts- und Ferngesprächsgebühren“ ersetzt.

d) erhält Nr. 19 Buchstabe b) Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Mindesteinnahme (Ausführungsbestimmung 17) beträgt in Ortsnetzen

bis zu 100 Hauptanschlüssen ..... 20 DM,

mit mehr als 100 bis zu 1000

Hauptanschlüssen ..... 25 DM,

mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen 30 DM.“

e) werden in Nr. 19 Buchstabe b) Satz 2 und in Nr. 20 Buchstabe b) Satz 1 die Worte „I Nr. 4 oder“ gestrichen.

f) wird in Nr. 20 Buchstabe b) Satz 2 gestrichen.

2. Zu § 17:

a) wird Nr. 1 gestrichen.

b) werden in Nr. 6 die Worte „4 und 5“ durch die Worte „3 und 4“ ersetzt.

### § 2

Die Fernsprechgebührevorschriften, Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), in ihrer derzeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 4 Buchstabe a) der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren Bruchteile von Pfennigen, so wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, jeder einzelne Gebührenbe-

trag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. Zinsbeträge werden wie andere Gebührenbeträge gerundet. Bei Benutzung von Münzfernsprechern werden alle Ferngesprächsgebühren (Abschnitt X und XI) auf volle 10 Pf nach oben gerundet.“

2. Der Abschnitt I. Hauptanschlüsse wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

3. In Abschnitt II. Nebenstellenanlagen werden

a) unter B. Reihenanlagen

aa) vor Nr. 1 und 2 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „1 Nebenstelle“ durch die Worte „bis zu 2 Nebenstellen“ ersetzt,

bb) bei Nr. 65 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „(nur bei selbsttätigen Vermittlungseinrichtungen)“ gestrichen.

b) unter J. Nebenanschlüsse bei Nr. 1 in den Gehührensparaten die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

„1,40 | 65,— | 0,45“

4. In Abschnitt III. Sprechapparate besonderer Art erhalten die Nr. 6 bis 9 unter Einfügung der neuen Nr. 7a bis 7e folgende Fassung:

„Apparate in Eifensbeinfarbe			
	Tischapparat als Hauptstelle .....	0,70	— —
6			
7	als Nebenstelle .....	2,10	106,— 0,70
Reihenapparate zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen			
7a	Reihenhauptstelle .....	5,40	260,— 1,80
7b	Reihen Nebenstelle .....	3,60	183,— 1,20
Reihenapparate einfacher Art zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen			
7c	Reihenhauptstelle .....	6,30	302,— 2,10
7d	amtsberechtigte Reihen Nebenstelle .....	4,80	223,— 1,60
7e	nichtamtsberechtigte Reihen Nebenstelle .....	4,50	198,— 1,50
Tischapparat mit eingebautem Sternschauzeichen			
8.	als Hauptstelle .....	0,70	— —
9	als Nebenstelle .....	2,10	83,— 0,70“

5. In Abschnitt IV. Zusatzeinrichtungen

a) werden bei Nr. 8 die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

„1,40	65,—	0,45“
-------	------	-------

b) werden bei Nr. 14 in der Spalte „Gegenstand“ dem Wort „Muschelhörer“ die Worte „oder Dosenfernörer mit auswechselbarer Hörkapsel“ angefügt.

c) erhalten die Nr. 30 und 30 a folgende Fassung:

	„Gebührenanzeige			
	Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse einschl. Übermittlung der Zählimpulse			
30	ohne Rückstellung	2,—	—	—
30 a	mit Rückstellung..	2,50	—	—
	In privaten Nebenstellenanlagen dürfen auch für Hauptanschlüsse private Gebührenanzeiger verwendet werden.“			

d) wird hinter Nr. 30 a folgende neue Nr. 30 b angefügt:

„30 b	Übermittlung der Zählimpulse je Amtsleitung .....	1,—	—	—
	Die Einrichtungen werden nur in Ortsnetzen mit Selbstwählfernverkehr bereitgestellt.“			

e) werden bei Nr. 38 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „an eine post- oder teilnehmereigene Fernsprecheinrichtung angeschaltet ist“ durch die Worte „mit einer post- oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtung verbunden ist“ ersetzt.

6. In Abschnitt VII. Einrichtungs- und Änderungsgebühren werden unter Nr. 21 die Überschrift und alle Angaben gestrichen.

7. In Abschnitt IX. Ortsgespräche

a) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1	Ortsgesprächsgebühr bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat	§ 30	0,16“
----	---	------	-------

b) werden bei Nr. 1 a in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „— desgl. — bei öffentlichen Sprechstellen“ durch die Worte „desgl. — bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher“ ersetzt.

c) werden bei den Nr. 2 und 3 alle Angaben und die Überschrift gestrichen.

8. In Abschnitt X. Ferngespräche

a) erhalten die Nr. 1 bis 9 folgende Fassung:

	„Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der	in der Zeit von	
		0 bis 18.30 und 21.30 bis 24 Uhr	18.30 bis 21.30 Uhr
1	Nahzone (bis 10 km)	0,32	0,32
2	I. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	0,48	0,48
3	II. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	0,64	0,64
4	III. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	0,96	0,96
5	IV. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,44	1,44
6	V. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,92	1,92
7	VI. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,40	1,92
8	VII. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,88	2,30
9	VIII. Fernzone (mehr als 300 km)	3,36	2,69“

b) werden die Nr. 10 bis 12 gestrichen.

c) wird hinter Nr. 9 in der Spalte „Gegenstand“ eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 9“

d) werden bei Nr. 14 bis 17 in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Worte „Nr. 1 bis 12“ durch die Worte „Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

e) wird unter „B. Selbstwählferndienst“ in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „(0,15 DM)“ durch „(0,16)“ ersetzt.

f) erhalten die Angaben in Spalte „Gebühr“ vor Nr. 18 folgende Fassung:

„Sprechdauer für eine Gebühreneinheit von 0,16 DM in der Zeit von

7—18.30	18.30—7
Uhr	Uhr
(Taggebühr)	(Nachtgebühr)
Sekunden	Sekunden“

g) werden bei Nr. 26 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „bis 400“ gestrichen.

h) werden die Nr. 27 bis 29 gestrichen.

i) werden hinter Nr. 26 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Zu Nr. 18 bis 29“ durch die Worte „Zu Nr. 18 bis 26“ ersetzt.

k) werden in der Spalte „Gegenstand“ unter „Zu Nr. 18 bis 26“

aa) in Nr. 2 die Worte „Nr. 1 bis 12“ durch die Worte „Nr. 1 bis 9“ ersetzt,

bb) in Nr. 6 die Worte „Die Beträge werden auf 5 Pf nach oben gerundet“ gestrichen,

cc) in Nr. 7 die Worte „Nr. 18 bis 29“ durch die Worte „Nr. 18 bis 26“ ersetzt.

- l) werden in der Spalte „Gegenstand“ unter „Übergangsbestimmungen“ ersetzt
  - aa) in Nr. 1 die Worte „Nr. 18 bis 29“ durch die Worte „Nr. 18 bis 26“,
  - bb) in Nr. 2 die Worte „Nr. 1 bis 12“ durch die Worte „Nr. 1 bis 9“ und die Worte „Nr. 18 bis 29“ durch die Worte „Nr. 18 bis 26“,
  - cc) in Nr. 3 die Worte „(Nr. 19 bis 29)“ durch die Worte „(19 bis 26)“.

**9. In Abschnitt XI. Besondere Gesprächsverbindungen**

- a) werden in der Spalte „Gebühr“ bei folgenden Nummern die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

Nr. 1:	0,80
Nr. 3:	0,60
Nr. 4:	1,60
Nr. 5:	0,60
Nr. 8:	0,80
Nr. 9:	0,60
Nr. 10:	1,60
Nr. 16:	0,80
Nr. 27:	0,80
Nr. 30:	0,20
Nr. 31:	0,20
Nr. 32:	0,20

- b) wird bei den Nr. 2, 11, 12 und 29 in der Spalte „Gebühr“ und bei Nr. 15 in den Spalten „Gebühr“ und „Gegenstand“ jeweils die Zahl „0,60“ durch „0,80“ ersetzt.
- c) werden in der Spalte „Gebühr“ bei den Nr. 11, 12, 14, 33, 35, 37 und 38 die Worte „Nr. 1 bis 12“ durch die Worte „Nr. 1 bis 9“ und bei den Nr. 14 und 26 die Worte „Nr. 18 bis 29“ durch die Worte „Nr. 18 bis 26“ ersetzt.

**10. In Abschnitt XII. Fernsprechauftragsdienst, Selbsttätige Ansagen, Aufgabe von Telegrammen**

- a) werden die Nr. 3 und 4 gestrichen.
- b) werden in der Spalte „Gebühr“ bei den folgenden Nummern die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

Nr. 5:	0,40
Nr. 6:	0,10

- c) werden in der Spalte „Gegenstand“ unter Nr. 6 die Worte „2. Der Gesamtbetrag der Bescheidgebühr wird auf 0,10 DM nach oben gerundet.“ gestrichen.
- d) wird bei Nr. 10 in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „nichtamtlichen“ gestrichen.
- e) wird in Spalte „Gegenstand“ hinter Nr. 10 eingefügt:

„In Ortsnetzen, in denen die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Ortsgesprächsgebühr bei Übermittlung von Wetternachrichten noch nicht bestehen, wird die bisherige Gebühr so lange weiterberechnet, bis die Deutsche Bundespost die für die Umstellung notwendigen technischen Änderungen durchgeführt hat.“

- 11. In Abschnitt XIV. Dienstverlängerung bei Vermittlungsstellen und Unfallmeldedienst werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nr. 4 und 5 die bisherigen Zahlen durch „1,—“ ersetzt.

**12. In Abschnitt XV. Besondere Leistungen werden**

- a) in der Spalte „Gebühr“ bei den folgenden Nummern die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

Nr. 6:	0,30
Nr. 7:	0,50
Nr. 9:	6,—
Nr. 10:	2,—
Nr. 12:	0,75

- b) bei Nr. 6 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „oder für Ankündigung der Sperre“ angefügt.
- c) bei Nr. 7 in der Spalte „Gegenstand“ hinter dem Wort „Doppel“ die Worte „oder für eine weitergehende Aufteilung“ eingefügt.

- d) bei Nr. 8 folgende Angaben eingefügt:

„Mehrleistung bei ungedeckten Einziehungs- aufträgen	§ 13 Abs. 4	0,25“
--	----------------	-------

- e) bei Nr. 11 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „bis zu einer Stunde“ durch die Worte „bis zu einer halben Stunde“ ersetzt.

§ 3

(1) Inhaber von Fernsprechhauptanschlüssen und von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten mit gewöhnlichem Sprechapparat können die Hauptanschlüsse oder die öffentlichen Sprechstellen ohne Rücksicht auf die einjährige Mindestüberlassungsdauer für den 30. Juni 1954 ohne Einhaltung der im § 18 Abs. 2 der Fernsprechordnung bestimmten Kündigungsfrist und spätestens für den 30. September 1954 unter Einhaltung der im § 18 Abs. 2 der Fernsprechordnung bestimmten Kündigungsfrist kündigen. Bei gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, die noch nicht 1 Jahr bestehen, steht das gleiche Recht den antragsberechtigten Gemeinden zu.

(2) Hat ein Teilnehmer für die Amtsleitung seines Ausnahmehauptanschlusses einen einmaligen Kostenzuschuß gezahlt und sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit der Einrichtung des Anschlusses noch nicht 5 Jahre verstrichen, so wird ihm für jeden vollen Monat, der an den 5 Jahren fehlt, ein Sechzigstel des geleisteten Zuschusses auf die neuen monatlichen Gebühren angerechnet oder, wenn er den Anschluß innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist kündigt und aufgibt, erstattet. Satz 1 gilt für gemeindliche öffentliche Sprechstellen entsprechend.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954, § 3 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung, in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1954

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen

In Vertretung  
Gladenbeck

**Anlage zu § 2 der Verordnung zur Änderung  
der Fernsprechgebühren vom 10. Juni 1954**

Nr.	Gegenstand	Gebühr <i>DM</i>
<b>Teilnehmereinrichtungen</b>		
<b>I. Hauptanschlüsse</b> (Fernsprechordnung § 5)		
<b>Monatliche Grundgebühr</b>		
1	für einen Einzelanschluß in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen .....	6,—
	101 bis 200           " .....	8,—
	201 bis 1000       " .....	10,—
	über 1000           " .....	12,—
	<p>1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, der Amtsleitung und bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen eines gewöhnlichen Sprechapparats.</p> <p>2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegen das Vorjahr treten am 1. April in Kraft. Wenn Hauptanschlüsse in anderen Ortsnetzen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 der Fernsprechordnung im gegenseitigen Wahlbetrieb zur Ortsgesprächsgebühr erreicht werden können, zählen diese bei der Bemessung der Grundgebühr mit.</p> <p>3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend.</p> <p>4. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen nach § 30 Abs. 2 der Fernsprechordnung der Ortsdienst eingeführt oder wieder aufgehoben wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist hier die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.</p>	
2	für Gemeinschaftsanschlüsse bei Zehneranschlüssen, für eine Gemeinschaftssprechstelle .....	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1
3	bei Zweieranschlüssen, für eine Gemeinschaftssprechstelle in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen .....	4,—
	101 bis 200           " .....	5,50
	201 bis 1000       " .....	7,—
	über 1000           " .....	8,—
4	<b>Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen</b> für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen der Hauptstelle und der Vermittlungsstelle, an die sie angeschlossen ist, monatlich .....	1,50

A 400 Hauptverwaltungsamt  
Verwaltungsbücherei